Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen

Vom 21. Juni 2005 (Stand 23. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Dekrets vom 8. Juni 2000[1)] zum Personalgesetz (Personaldekret) sowie auf § 6 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002[2)] beschliesst

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung gilt für die Lohneinreihung der Lehrerinnen und Lehrer, inkl. Stellvertretungen:

a. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden;
b. der Schulen der privaten Kinder- und Erziehungsheime, an deren Löhne der Kanton Beiträge leistet, sofern keine abweichende Gesetzesregelung besteht.

[2] Sie bildet die Berechnungsgrundlage für die Kantonsbeiträge an die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer privater Schulen, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe b fallen.

§ 2 Zuständigkeit

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt die Lohneinreihung der in § 1 Absatz 1 genannten Lehrerinnen und Lehrer vor.

§ 3 Anstellungsverhältnis

[1] Die Ausbildungsvoraussetzungen für die Anstellung in der jeweiligen Funktion sind aufgeführt. Nach Möglichkeit sind jeweils Lehrpersonen mit Diplomen der entsprechenden Schulart anzustellen.

[2] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann andere, gleichwertige Ausweise anerkennen.

[3] Lehrerinnen und Lehrern, welche die Ausbildungsvoraussetzungen für eine unbefristete Anstellung nicht erfüllen, kann von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nach mindestens der zweifachen Berufserfahrungszeit und erfolgreicher Tätigkeit in der entsprechenden Schulart ein unbefristeter Anstellungsvertrag angeboten werden. Der unbefristete Anstellungsvertrag hat keinen Einfluss auf die Lohneinreihung.

1) GS 33.1248, SGS 150.1
2) GS 34.637, SGS 640

§ 4 Lohneinreihung

[1] Bei unvollständiger Ausbildung erfolgt die Lohneinreihung in der Regel drei Lohnklassen tiefer.

[2] Bei nicht aufgeführten Funktionen erfolgt die Lohneinreihung gemäss dieser Verordnung sowie des Einreihungsplanes im Anhang I zum Dekret vom 8. Juni 2000[3)] zum Personalgesetz (Personaldekret).

§ 5 Mischpensenregelung

[1] Sind Lehrerinnen oder Lehrer an Schulen verschiedener Schularten mit unterschiedlichen Lohnklassen und Pflichtstunden angestellt, wird jeweils ein separater Anstellungsvertrag abgeschlossen.

§ 6 * Abschluss Ausbildung

[1] Ist der Abschluss einer Ausbildung lohnrelevant aufgrund der Kriterien dieser Verordnung, so erfolgt die entsprechende Änderung der Lohneinreihung auf den Folgemonat nach Einreichung des Abschlussnachweises unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit.

[2] Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Ausbildungsnachweis umgehend nach dessen Vorliegen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einzureichen.

[3] Wird der Nachweis verspätet eingereicht, erfolgt keine rückwirkende Lohneinreihung.

§ 7 Anrechnung früherer Tätigkeiten

[1] Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe gemäss § 14 des Dekrets vom 8. Juni 2000[4)] zum Personalgesetz (Personaldekret) sind frühere Tätigkeiten zu folgenden Teilen zu berücksichtigen:

a. Lehrtätigkeiten in der gleichen oder einer gleichwertigen Schulart: 1/1;
b. Lehrtätigkeiten in einer um eine Stufe tieferen oder entsprechend gleichwertigen Schulart: 3/4;
c. Lehrtätigkeiten in einer um mehr als eine Stufe tieferen oder entsprechend gleichwertigen Schulart: 1/2;
d. Andere Tätigkeiten und ausserberuflich erworbene Erfahrung: 1/4;
e. Assistenztätigkeiten an Hochschulen nach Abschluss eines akademischen Studiums oder Lehrlingsbetreuer: 2/3.

[1bis] Qualifizierte Praxistätigkeiten im Fachgebiet nach Abschluss des akademischen Studiums können entsprechend ihrer Anwendbarkeit im Unterricht bis zu ¾ angerechnet werden. *

[2] Stellvertretungstätigkeiten unter 300 Pflichtstunden pro Kalenderjahr werden nicht angerechnet.

3) GS 33.1248, SGS 150.1
4) GS 33.1248, SGS 150.1

[3] Tätigkeiten während der systematischen Ausbildungszeit werden nicht angerechnet.

§ 8 Schlussbestimmungen

[1] Die Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen vom 15. Mai 2001[5)] wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

5) GS 34.80, SGS 156.95

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.06.2005	01.08.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0552
30.11.2010	01.01.2011	§ 7 Abs. 1bis	eingefügt	GS 37.274
10.01.2012	23.01.2012	§ 6	totalrevidiert	GS 37.803

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.06.2005	01.08.2005	Erstfassung	GS 35.0552
§ 6	10.01.2012	23.01.2012	totalrevidiert	GS 37.803
§ 7 Abs. 1bis	30.11.2010	01.01.2011	eingefügt	GS 37.274